

# Automatisierte Systeme

Buck-Heeb / Oppermann

2022

ISBN 978-3-406-78388-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Buck-Heeb/Oppermann  
Automatisierte Systeme

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Automatisierte Systeme

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Petra Buck-Heeb**

Lehrstuhl für Zivilrecht, Europäisches und Internationales  
Wirtschaftsrecht, Leibniz Universität Hannover

und

**Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd H. Oppermann,  
Prof. h.c. (UMCS) LL.M. (UCLA)**

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Zivil-  
und Handelsrecht, Leibniz Universität Hannover

Mit Beiträgen von

Markus Ahlers M.A.; Prof. Dr. Susanne Beck LL.M.; Prof. Dr. Maximilian Becker;  
Prof. Dr. Petra Buck-Heeb; Dr. Kuyi Chibanguza LL.B.; Dr. Andreas Dieckmann;  
Prof. Dr. Jan Eichelberger LL.M. oec.; Dipl.-Jur. Michelle Faber; Dr. Malte Grützmaker LL.M.;  
Dr. Katharina Kaesling LL.M.; Prof. Dr. Alexander Košenina; Prof. Dr. Thilo Kuntz LL.M.;  
Dipl.-Jur. Niels Kurth; Dipl.-Jur. Katharina Lippke; Prof. Dr. Stephan Meder; Dr. Johannes Meier;  
Prof. Dr. Sebastian Omlor LL.M.; Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd H. Oppermann, Prof. h.c., LL.M.;  
Prof. Dr. Boris P. Paal M.Jur.; Prof. Dr. Dr. h.c. Vasco Pereira da Silva;  
Prof. Dr. Paul Tobias Schrader; Dr. Hans Steege; Prof. Dr. Felipe Temming LL.M.;  
Ass. iur. Natalia Theissen; Prof. Dr. Christian Wolf; M.Sc. Jannik Zeiser

1. Auflage 2022



Zitiervorschlag:

Bearbeiter in Buck-Heeb/Oppermann Automatisierte Systeme Kap. x Rn. y  
Oppermann in Buck-Heeb/Oppermann Automatisierte Systeme Kap. 3.2 Rn. 21

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 78388 3

© 2022 Verlag C.H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Satz: Fotosatz H. Buck  
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie

Bildnachweis: © peshkov - depositphotos.com



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Bearbeiterverzeichnis .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII

## 1. Kapitel Propädeutik

1.1 „Es wird ein Mensch gemacht“ – Künstliche Wesen streben seit Goethes Faust danach, Rechtssubjekte zu werden .....	3
1.2 Automatisierte Systeme als Akteure .....	11

## 2. Kapitel Juristische Grundlagen

2.1 In Gesellschaft von Maschinen – Die IT-Regulierung autonomer Systeme .....	29
2.2 KI und automatisierte Systeme zwischen ökonomischer Analyse des Rechts und behavioral economics .....	53
2.3 Recht ex machina? Von Urteilsmaschinen, Paragraphen- und Subsumtionsautomaten zur Entscheidung durch ‚lernfähige‘ Systeme ..	77
2.4 Das Recht als Gesetzliches und die Rechtsautomaten .....	95

## 3. Kapitel Besonderer Teil

3.1 Smart Contracts und Vertragsrecht .....	115
3.2 Intelligente Verträge, intelligente Nutzer? – Die Unveränderbarkeit bei <i>Smart Contracts</i> und der Schutz vulnerabler Personengruppen ..	139
3.3 Algorithmenbasierte Preissetzung im Wettbewerbsrecht .....	155
3.4 Robo-Advice: Anlegerschutz und gesetzgeberischer Handlungsbedarf .....	177
3.5 Roboterjournalismus – „Will the real journalist please stand up?“ – Algorithmische Textgenerierung im Medienbereich – Ausgewählte rechtliche Aspekte .....	199

<b>3.6 Zulässigkeit automatisierter Einzelentscheidungen im Einstellungsprozess unter Beachtung des Art.22 DS-GVO</b> .....	217
<b>3.7 Digitalisierung des Gesellschaftsrechts</b> .....	233
<b>3.8 Rechtlicher Rahmen des Einsatzes von KI in der Medizin</b> .....	267
<b>3.9 Versicherungsrecht</b> .....	301
<b>3.10 Haftung des Herstellers für automatisierte Systeme</b> .....	333
<b>3.11 Produkt- und Produzentenhaftung im Kontext künstlicher Intelligenz</b> .....	367
<b>3.12 Produktbeobachtung</b> .....	407
<b>3.13 The New World of Information and New Technologies in Constitutional and Administrative Law</b> .....	425
<b>3.14 Legal Tech (Online-Anwalt)</b> .....	437
<b>3.15 Der Entwurf der EU-Verordnung für Künstliche Intelligenz</b> .....	459



## Vorwort

Ein Vorwort soll neugierig auf den Inhalt des Buchs machen. Nun haben wir keine Softwareanwendungen und Roboter oder gar Autos und Drohnen zu verkaufen. Staunende Plädoyers über die fantastischen Möglichkeiten der Technik gehören allenfalls dem 20. Jahrhundert an. In Abgrenzung hierzu stellt der vorliegende Band eine kritische juristische Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten autonomer Systeme dar. Der „Motor“ dieses Sammelwerks ist, dass sich die Rechtswissenschaft nicht als Handlanger der Verwirklichung einer jeden nur machbaren Innovation verstehen sollte. Vielmehr beinhaltet der uralte Fundus des Rechts sichere und eigenständige juristische Werkzeuge der Analyse und Synthese von Innovationen.

Dass sich thematisch in den verschiedenen Schriften teilweise Überschneidungen und Berührungspunkte ergeben, ist gewollt. Aufgezeigt wird damit, dass die rechtlichen Fragen der automatisierten Systeme sich nur im interdisziplinären Kontext einer Lösung zuführen lassen.

Die Publikation beginnt in der Sache wenig überraschend mit propädeutischen Kapiteln. Der Begriff bezieht sich freilich auf die dem schwerpunktmäßigen juristischen Interesse vorgelagerte Sicht anderer Fachdisziplinen. Der Beitrag von Košenina „Es wird ein Mensch gemacht“ erscheint auf den ersten Blick eher fragmentarisch denn propädeutisch. Indessen sei er besonderer Aufmerksamkeit empfohlen; denn wichtige, oft unausgesprochene Gemeinsamkeiten zwischen den Kapiteln dieses Buches werden eben hier skizziert. Das ist die bereits im Untertitel des Kapitels benannte vielschichtige Rolle des Rechtssubjekts bei Schaffung bzw. In-Beziehung-setzen mit dem Automaten im Lichte einer literaturhistorischen Umschau im Übergang zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert, welche durch aktuelle Beispiele unterstrichen wird. Künstliche Wesen wie Goethes Homunkulus, Shelleys Monster, E.T.A. Hoffmanns Olympia, simulierende Sirenen wie Samantha oder Ava bleiben für menschliche Beziehungen und für das Selbsterkennen einschließlich dessen, was Recht sein soll, nicht ohne Folge.

Der ebenfalls propädeutische Aufsatz von Ahlers und Zeiser in Form einer philosophischen Analyse des Autonomiebegriffs für das Handeln einer künstlichen Intelligenz (KI) greift die Frage auf, inwiefern ihre „Eigenständigkeit“ mit einer Akteurschaft im belastbaren Sinne einhergeht. Es wird mithin untersucht, ob Maschinen Urheber einer Handlung sein können, oder ob sie nur ein untergeordnetes Glied einer von menschlichen Akteuren beherrschten Handlungskette bleiben. Die Autoren nutzen für ihre Analyse philosophische Handlungstheorie und ebenso einen normativen, dh moralphilosophischen Ansatz. Allein unter handlungstheoretischer Sichtweise erscheint es vertretbar, Maschinen eine eigenständige Intentionalität als Akteur zuzuschreiben. Dieses beunruhigende Ergebnis wird im Lichte der moralphilosophischen Synthese geläutert; denn die Autoren fordern, eine hinreichende Normsensitivität automatisierter Systeme ethisch fundiert sicher zu stellen. Erst die moralische Dimension der Agenten eröffne die weitere Frage nach der Verantwortung für ihre Handlungen.

Den juristischen Grundlagenteil, welcher freilich auch speziellere Fachthemen mit abhandelt, eröffnet ebenso innovativ wie kritisch gegenüber Zeitströmungen der Beitrag von Becker. Seine Kategorisierungen werden durchaus selbständig bestimmt und halten gehörigen Abstand zu der Versuchung, mit IT-Recht ein Meta-Rechtsgebiet zu statuieren. Juristisch konzentriert sich die Arbeit auf Aspekte des Datenrechts einerseits und der geplanten neuen KI-Verordnung der EU andererseits. Doch der Blick des Verfassers reicht über jene Grenzen hinaus. Es werden auch Fakten und Beobachtungen über KI und Robotik eingeflochten.



Ein spannender Denkansatz liegt dem Beitrag von Dieckmann zugrunde, welcher sich ökonomischen Handlungsmodellen für Anlageentscheidungen im Kontext des Kapitalmarktrechts widmet. Das Kapitalmarktrecht und sein Anlegerleitbild sieht der Autor als paradigmatisch für den Widerstreit zwischen der ökonomischen Analyse des Rechts und *behavioral economics* im Allgemeinen und dessen mögliche Überwindung durch den Einsatz von KI und automatisierten Systemen. Der *Robo Advisor* könne zwar die fehlende Rationalität des Anlegers nicht vollkommen beseitigen, immerhin aber weitere Fehlerquellen ausschalten und dem Anleger beratend zur Seite stehen. Durch Einsatz des Robo Assistenten könne für die Zukunft die ökonomisch diagnostizierte Rationalitätslücke im Anlegerleitbild potentiell geschlossen werden.

Mit seinem Aufsatz „Recht ex machina? Von Urteilsmaschinen, Paragraphen- und Subsumtionsautomaten zur Entscheidung durch 'lernfähige' Systeme“ setzt sich Meder mit formaler Geschlossenheit und kognitiver Offenheit des Rechtssystems auseinander. Als methodisches Instrument dient ihm dabei die rechtsgeschichtliche bzw. theoriegeschichtliche Exegese. Ungeachtet der Konzessionen an die Fähigkeit moderner Maschinen, Muster und Strukturen zu erkennen und danach selbsttätig und lernfähig entscheiden zu können, bleibt sein Plädoyer doch eindeutig. Was neben dem juristischen Formalismus gerade die andere Seite des Rechts, seine situative Offenheit anbelange, fehle es den automatischen Subsumtionssystemen an Perception, Anschauung, Intuition, Gefühl, Körper, Takt, Urteilskraft und all den Ingredienzen, welche die Jurisprudenz auch in Zukunft von einer Rechtsmaschine unterscheiden.

Ein Überblick zu existierenden Formen automatisierter Rechtsproduktion in Form von Inkassomodellen zur Verwertung von Verbraucher-Ansprüchen, Vertragsgestaltungen bis hin zu automatisierter Streitlösung findet sich bei Oppermann. Ausführlicher widmet sich die Untersuchung indes der methodischen und rechtstheoretischen Seite von Legal Tech. Im Verlauf der Synopse werden auch gewagte Thesen der Legal Tech-Szene nicht einfach beiseitegeschoben, sondern einer Würdigung unterzogen. Schließlich wird die theoretisch ausufernde Auseinandersetzung pragmatisch auf das richtigerweise Machbare zurückgeführt.

Der Hauptteil der Publikation ist den materiellen juristischen Fragen im Umfeld automatisierter Vorgänge gewidmet. Dieser Teil C. wird durch Kuntz mit den *smart contracts* als *blockchain*-basierte Regulierung in ihren verschiedenen rechtlichen Einsatzfeldern eröffnet. Auch hier gelten die technischen Lösungen ihren Apologeten als besonders zuverlässig und grundsätzlich dazu geeignet, das Recht zu ersetzen. Das sieht der Autor freilich anders und unterzieht den Vertragsschluss, das AGB-Recht, die Ermittlung des Vertragsinhalts und die Auslegung von *smart contracts*, die Rückabwicklung sowie die Leistungsstörungen einer Synopse. Grundsätzlich bleibt Kuntz bei der Sicht, dass auch *smart contracts* mit den herkömmlichen Instrumentarien des bürgerlich-rechtlichen Vertragsrechts erfasst werden können. Davon grenzt er problematische Sonderfälle ab, etwa, wenn *smart contracts* mit KI verknüpft oder Durchsetzungslasten konträr zum geltenden Recht umverteilt oder sog. *Decentralized Autonomous Organizations* (DAO) einbezogen sind. Im Ergebnis sieht der Verfasser *smart contracts* nicht als rechtlichen Paradigmenwechsel, kennzeichnet gleichwohl einige spezielle Bereiche, für die eine Regulierung durch den Gesetzgeber optimal wäre.

Der Fokus des Beitrags von Kaesling erschließt sich durch die Hypothese, dass das Paradigma der technischen Unveränderbarkeit von *smart contracts* ihre rechtliche Reichweite bestimme. Mithin sei der Einsatz von *smart contracts* auf Konstellationen beschränkt, in denen sie die Rechtslage technisch spiegelten. Nach mehrschichtiger Entwicklung der Kategorien wird die „Juxtaposition von rechtlicher und technischer Ebene bei *smart contracts* als Zusammentreffen verschiedener Normativitäten“ beschrieben. Bei unwirksamen Willenserklärungen, unwirksamen Vertragsklauseln und nichtigen Verträgen infolge eines Widerspruchs mit gesetzlichen Wertungen sieht die Autorin Divergenzen zwischen rechtlicher und technischer Ebene, welche das Auseinanderfallen von Recht und Quelltext des *smart contract* belegten. Als Testfälle gleichwohl nötiger Anpassung zwischen dem divergierenden Regelverständnis in Technik, Recht und Ökonomie dienen Kernfragen

des Verbraucherschutzes und des Minderjährigenschutzes. Zielpunkt ist die Synthese, wozu *smart contracts* in Ansehung der diagnostizierten kategorialen Dichotomie einsetzbar sind und wozu nicht.

Obleich es sich um eine obligatorische Hauptleistung in Austauschschuldverhältnissen handelt, wird die Wahrnehmung automatischer Preisgestaltung nicht in erster Linie aus vertragsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Es handelt sich bei den Preissetzungsalgorithmen vielmehr um ein aktuell diskutiertes Thema im Wettbewerbsrecht. Bei Unternehmen mit großem Marktanteil, gerade bei Intermediären, kann die Automatisierung der wesentlichen Marktinformation zu Problemen für Mitbewerber, ja selbst für den Wettbewerb auf einem Markt selbst führen. Dabei geht es nicht um von vornherein kartellrechtswidriges Verhalten, sodass jenes Phänomen rechtlich nur schwer zu erfassen ist und man ohne neue Kategorisierung, wie diese etwa die 10. GWB-Novelle für Intermediäre vorgesehen hat, kaum auskommt. Paal zieht den Kreis einleitend recht weit, erklärt sodann die Preissetzungsalgorithmen, die Probleme für das Kartellrecht und Lauterkeitsrecht und wie ihnen je zu begegnen ist. Nicht zuletzt wird der EU-Regulierungsentwurf im Kontext der Preisalgorithmen aufgegriffen.

Als algorithmenbasierte Dienstleistung hat der sog. *Robo-Advisor* längst Einzug in das alltägliche wie auch das Rechtsleben gehalten. Das kann in der Form einer automatisierten Anlageberatung oder Vermögensverwaltung der Fall sein. Ob und inwiefern hierbei ein hinreichender Schutz der Anleger gewahrt ist, wird im Beitrag von Buck-Heeb untersucht. Dabei geht es insbesondere darum, inwieweit sich die Anleger nicht nur auf aufsichtlichen, sondern auch auf zivilrechtlichen Schutz verlassen können. Thematisiert werden vor allem die Schwierigkeiten, die sich für die zivilrechtliche Dogmatik ergeben, wenn den Anlegern aufgrund von Aufklärungs- oder Beratungs-Pflichtverletzungen durch *Robo-Advisor* Schäden entstehen.

Im Hinblick auf ihre rechtliche Beurteilung des ebenso neuen wie vieldiskutierten sog. Roboterjournalismus ist Theissen dezidiert zurückhaltend. Allein maschinell generierte Texte seien mangels menschlicher Urheber nicht urheberrechtlich geschützt. Rudimentäre Formen des Roboterjournalismus, selbst wenn sie sich auf ein Narrativ, welches dem Zweck der Meinungsbildung dient, hin entwickeln sollten, seien im Hinblick auf Zurechnung und Haftung kaum ausgelotet. Dennoch sind algorithmisch generierte Texte in unterschiedlichen Medienerzeugnissen vertreten und die durch Roboterjournalismus geschaffenen Medieninhalte wachsen in Menge, Qualität und öffentlicher Beachtung. Nach Aufarbeitung der praktisch in Betracht kommenden Erscheinungsformen und Begrifflichkeiten widmet sich die Autorin der medienrechtlichen Begutachtung der algorithmisch redaktionellen Textgenerierung.

Temming und Lippke thematisieren den rechtlichen Rahmen für KI-basierte Personalauswahlssysteme. Algorithmen, die bei der Einstellung von Personal zum Einsatz kommen, weisen Lernfähigkeit und hohe Komplexität auf, die sie aus Sicht der Betroffenen riskant macht. Die Autoren sehen ein Dazwischentreten eines Menschen bei Einstellungsentscheidungen im Lichte von Art. 22 DS-GVO als unabdingbar an. Bei der Untersuchung der Vorschrift werden verbleibende Schutzlücken kenntlich gemacht und diskutiert. U.a. wird der Verordnungsvorschlag zur Regulierung von KI auf EU-Ebene genutzt, insbesondere soweit es um sog. Hochrisiko-Systeme geht. Die Verfasser plädieren dafür, von rein automatisierten Entscheidungen der Personalauswahl Abstand zu nehmen und Informations- sowie Auskunftsansprüche der Arbeitnehmer ohne Behinderung des technischen Fortschritts zu stärken.

In ihrer Untersuchung von Auswirkungen der Digitalisierung und automatisierter Vorgänge auf das Gesellschaftsrecht beginnen Omlor und Meier mit vieldiskutierten aufsichtsrechtlichen, regulatorischen und praktischen Fragen nicht zuletzt im Kontext des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) als Teil des *Company Law Package* (CLP) der Europäischen Union. Aufmerksamkeit erfahren ebenso die Probleme im Umfeld des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-,

Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueaCOVBekG). Weiter widmet sich der Beitrag auch exklusiveren Themen, wie *blockchain*-basiertem Kapitalgesellschaftsrecht, der Anwendung der *smart contracts* im Gesellschaftsrecht und der gesellschaftsrechtlichen Behandlung von *Decentralized Autonomous Organizations* (DAO). Dabei haben die Autoren sowohl aktuelle als auch in absehbarer Zeit anstehende Gesetzesprojekte zum digitalisierten Gesellschaftsrecht im Blick. Aus Lesersicht reizvoll ist es, die in ihren rechtlichen Aspekten bereits durch zwei Vorkapitel problematisierte *blockchain*-Technologie einschließlich der *smart contracts*, nunmehr im Kontext gesellschaftsrechtlicher Institutionen zu erleben.

Beck und Faber schreiben über den Einsatz der KI in der Medizin aus juristischer Sicht und bieten damit ein Panoptikum juristischer Zuordnungsfragen und Problemlagen aus vielen der in Betracht kommenden Rechtsbereichen. Dies reicht von der zivilrechtlichen Zuordnung und Haftung, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und datenschutzrechtliche Fragen bis hin zum medizinischen Zulassungsrecht. Dabei versäumen die Verfasserinnen nicht, die Anknüpfungen zwischen Medizin und KI-Systemen bei der Diagnose oder der Chirurgie zu erläutern. Die Autorinnen zeichnen ein differenziertes Bild der rechtlichen Einschätzung von KI in der Medizin.

Unter dem Titel „Versicherungsrecht“ behandelt Eichelberger Rechtsfragen der Versicherung des Einsatzes automatischer Systeme. Dabei differenziert er zwischen Schäden bei Dritten einerseits, was zu einer Haftpflicht führen kann, und andererseits der Beschädigung der genutzten Systeme selbst, welche im Rahmen einer Cyberversicherung abzudecken ist. Darüber hinaus wird der Einsatz automatischer Systeme beim Versicherer selbst zum Gegenstand, so bei der Produktgestaltung, bei der Vertragsanbahnung oder bei der Schadensabwicklung. Gesetzliche Vorgaben zum Haftungsregime im Kontext automatisierten Fahrens werden untersucht, um über die weiterführende Fragestellungen zu reflektieren, ob sie auch im Hinblick auf andere automatische Systeme analogiefähig sind. Damit könnte vorbekanntes und ausgetestetes rechtliches Instrumentarium für andere, noch nicht geregelte Bereiche, utlisiert werden. Im Rahmen seiner Abhandlung positioniert sich Eichelberger inzident zu weiteren aktuellen Debatten, wie etwa zu dem Vorschlag einer eigenen Rechtspersönlichkeit für intelligente Systeme. Etwas grundsätzlicher werden auch alternative Optionen zum Haftungsmodell erwogen, wobei die Entschädigung für die Beeinträchtigung von Rechtsgütern durch den technischen Fortschritt, etwa aus einem Haftungsfonds oder einer Versicherung, ersetzt werden könnte.

Richtungsweisend ist der Ansatz von Schrader zur Herstellerhaftung, insofern er den Vertragszweck durch die Automatisierung variiert sieht. Heute sei es wichtiger geworden, eine Sache nutzen zu können, anstatt sie als Eigentum zu erwerben, um sie zu haben. Überdies sei die Automatisierung auf Optimierung von Abläufen angelegt, sodass es weniger auf die nichtfunktionalen Eigenschaften der Sache als vielmehr auf ihre Funktionserfüllung ankomme. Auch relativiere die Automatisierung die Zäsurwirkung des Gefahrübergangs bzw. des Inverkehrbringens der Sache, was im Ergebnis zur Erweiterung der Risikosphäre des Herstellers führe. Unter dieser Vorgabe wird eine detailreiche Synopse der vertraglichen und außervertraglichen Herstellerhaftung bei automatisierten Prozessen vorgenommen. Der Beitrag endet mit einem Ausblick auf Konsequenzen, welche sich aus der künftigen EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-VO) im Hinblick auf die Herstellerhaftung ergeben.

Die nämliche Thematik berührt auch der Beitrag von Steege, wenn er sich mit der Produkt- und Produzentenhaftung befasst. Dieser konzentriert sich im Schwerpunkt auf die außervertragliche Haftung und bemüht sich um eine europataugliche Erörterung des Begriffs der künstlichen Intelligenz unter Berücksichtigung der KI-VO und seiner Vorgeschichte. In den folgenden Hauptabschnitten geht Steege weit in das Detail der Tatbestandsvoraussetzungen der Haftungsnormen, ohne dabei die Zuordnung der Interessensphären der Beteiligten aus dem Auge zu verlieren. Solange die KI nicht weitgehend autonom agiere, blieben deliktische Produkt- und Produzentenhaftung ausreichend effek-

tiv und bedürften keiner Modifikation. Hingegen gibt es Vorschläge dazu, das bestehende Haftungssystem mit dem Gegenmodell einer Gefährdungshaftung gerade im Bereich höherer Automatisierungsstufen zu reflektieren, einem alternativen Ansatz, dem gegenüber sich der Autor nicht verschließt.

Der Beitrag von Chibanguza hat die Produktbeobachtung im Kontext der Rahmenthematik zum Gegenstand. Dabei bezieht er sich auf die aktive wie passive deliktische Produktbeobachtungspflicht des Herstellers in ihren vielen Facetten. Zwar gelte für Software und für andere neue Technologien einschließlich automatisierter Vorgänge nichts anderes als die den Hersteller generell treffenden Vorgaben zur Überwachung. Bei näherer Betrachtung offeriert die Sachmaterie jedoch eine Vielzahl neuer Fragestellungen, ob es sich um die Pflicht des Herstellers zu Softwareupdates, der rechtlichen Gestaltung der Selbstdiagnose bei komplexeren Systemen oder den Besonderheiten sensibler Bereiche am Beispiel von Medizinprodukten handelt. Auch andere Aspekte wie der angemessene zeitliche Rahmen, der datenschutzbezogen korrekte Umgang mit den Daten und die Strukturen der Abwägung der Interessen der Beteiligten werden geprüft. Der Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz beinhaltet zwar keine Neuigkeiten für die Produktbeobachtung, indessen sind für *High-Risk*-KI-Lösungen neue Vorgaben bzgl. des *Post-Market Monitoring* zu konstatieren, welche, wenngleich in weiter entferntem rechtlichen Kontext, der deliktischen Produktbeobachtung ähnlich seien.

Aus europäischer Sicht nimmt Pereira da Silva verwaltungs- und verfassungsrechtliche Konsequenzen der Rahmenthematik in den Blick. Neue Technologien und Digitalisierung bleiben nicht ohne Konsequenzen auf den Wohlfahrtsstaat, der hier als „*Post-Social State*“ apostrophiert wird. Mit seiner Skizze fokussiert Pereira da Silva die rechtlichen Fragestellungen, die eine zunehmende Automatisierung von Verwaltungsabläufen in der EU und in den Mitgliedstaaten eröffnet. Er sieht die Notwendigkeit bisher noch nicht hinreichend erfolgter gesetzlicher Anpassungen. Obgleich der Sammelband nicht mehrsprachig angelegt ist, findet sich der Beitrag in englischer Sprache. Dies haben die Herausgeber gerne hingenommen, weil Pereira da Silva ein international bekannter und profilierter Autor des Öffentlichen Rechts ist.

Um Legal Tech in allen Facetten der Thematik geht es im Beitrag von Wolf und Kurth. Nach einer breit angelegten Definition erfolgt eine Bezugnahme auf das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Die Materie wird durch Analyse dreier wichtiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Anwendungszusammenhang von Legal Tech aufgefächert. Es folgt eine Reflektion zur Industrialisierung der Rechtsdienstleistung und zu deren Grenzen im Bereich erforderlicher Individualisierung. Der Aufsatz wird durch einen Abschnitt zur Wirklichkeitserfassung durch „*Big Data*“ und Algorithmen abgerundet, wobei der anwaltlichen Perspektive besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.

Zu einer laufenden Gesetzesentwicklung beschließt Grützmaker die Beiträge dieses Bands mit einer Begutachtung des Vorschlags für eine EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz. Präsentiert wird eine detaillierte und kritische Kommentierung der Einzelbestimmungen des Verordnungsvorschlags. Der Verfasser konzidiert eine außerordentliche Bedeutung des KI-Sicherheitsrechts ua für die zivilrechtliche Haftung, falls die geplanten Regeln Eingang in das Recht der EU-Mitgliedstaaten finden. Dessen ungeachtet sieht der Autor in verschiedener Hinsicht Nachbesserungsbedarf, zumal eine zu weitgehende Überwachung und Haftung die Passgenauigkeit zu nationalem Haftungsrecht ebenso wie die Innovationsfreudigkeit der betroffenen Branchen hemmen könne.

Herausgeberseitig zu würdigen ist schließlich das langjährige Wirken unserer Kollegin Frau Stender-Vorwachs auch in der Vorplanung des aktuellen Bandes. Sie ist im vergangenen Jahr überraschend verstorben. Auch wenn es sich als nicht möglich erwies, sie post mortem als Mitherausgeberin im Titel zu nennen, so möchten wir mit dem Abschluss des gemeinsamen Projekts ihr die gebührende Ehre erweisen und zur Erinnerung an sie beitragen. Für die formale Arbeit an den Manuskripten ist Frau Schade als wissenschaft-

liche Assistentin sowie Frau Dr. Tech zu danken. Schließlich danken wir Frau Simon vom Beck-Verlag, welche die Arbeit geduldig begleitet hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in den Beiträgen dieses Buches zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Petra Buck-Heeb/  
Bernd Oppermann

Hannover,  
im Juli 2022



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG